

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

Wirtschaftsausschuss

Stellungnahme

von Thomas Murche,
Technischer Vorstand der WEMAG AG

zur

öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses am 22. Februar 2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
(LPIG)**

- Drucksache 8/3387 -

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Stellungnahme zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) – Drucksache 8/3387 - des Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit am 22. Februar 2024

1. Wie bewerten Sie den Gesetzesentwurf grundsätzlich hinsichtlich der Stärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern?

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Die WEMAG entwickelt und betreibt über ihr Tochterunternehmen die mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH (nachfolgend: mea) Vorhaben der erneuerbaren Energien und sorgt damit für die Energieversorgung von Morgen. Insofern wird der Gesetzesentwurf als weiterer Schritt zur Stärkung der Energieversorgung begrüßt. Die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bleibt das dringendste Anliegen. Dafür braucht es gerade in diesem Gesetzesentwurf mehr mutige politische Entscheidungen. Eine Minimalumsetzung der vom Bund gemachten Vorgaben reicht nicht. Um das Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien überhaupt zu erreichen, müssen im Gesetzesentwurf zwingend drei Aspekte überarbeitet werden: 1. Die bislang verunglückte Ausgestaltung des Zielabweichungsverfahrens nach § 5 Abs. 1 LPIG-E (vgl. Ausführungen v.a. zu Fragen 24 und 25); 2. die Abschaffung der faktischen Deckelung der Teilflächenziele sowie 3. die Einbeziehung der Bauleitplanungen nach § 9a Abs. 2 LPIG-E (vgl. Ausführungen v.a. zu Fragen 7 und 13).

2. Wie stellt sich die Entwicklung der Netzentgelte, auch vor dem Hintergrund der seitens der Bundesnetzagentur geplanten bundesweiten Verteilung, bis 2032 dar und was bedeutet das für die Akzeptanz des Windkraftausbaus in der Bevölkerung?

Sicht der WEMAG Netz GmbH: Die Netzentgelte im Konzessionsgebiet der WEMAG Netz GmbH werden bei Umsetzung des durch die Bundesnetzagentur geplanten Verteilungssystems in einem ersten Schritt deutlich sinken. Die Senkung betrifft alle Spannungsebenen, insbesondere die besonders durch die Integration der Erzeugungsanlagen belasteten Kunden der Hochspannung sowie der Mittelspannung. Die Senkung der Entgelte der WEMAG Netz GmbH wird auch die Aufwendungen für die vorgelagerten Netzkosten der im Netzgebiet versorgten Stadtwerke reduzieren. Eine langfristige Abschätzung der generellen Entwicklung und Höhe der Netzentgelte lässt sich nicht belastbar voraussagen, da neben den Kosten der WEMAG Netz, die der Wälzung unterliegen, auch die Entwicklung der Absatzmengen sowie die Entwicklung der vorgelagerten Netzkosten einen starken Einfluss auf die Höhe der Netzentgelte nimmt. Der sich aus dem notwendigen Netzausbau zur Integration der EE-Erzeugungsanlagen ergebende Aufwuchs der Netzkosten der WEMAG Netz GmbH wird mit Einführung der Wälzung nicht zu einer ausschließlichen Belastung der Letztverbraucher in der Versorgungsregion der WEMAG Netz führen und wirkt damit dauerhaft dämpfend.

Unter Berücksichtigung der veröffentlichten Mechanismen (vgl. Eckpunkte einer

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien) lägen die Entgelte für einen Haushaltskunden im Verteilnetz der WEMAG Netz GmbH bei ca. 10,67 ct/kWh (Verbrauch 3.500 kWh), die 2024 tatsächlich anfallenden entgelte liegen bei dem identischen Verbrauch bei ca. 15,50 ct/kWh.

Inwieweit die Reduzierung der Belastung durch die Netzentgelte zu einer Veränderung in der Akzeptanz, Windkraft im Speziellen, führt, kann von Seiten der WEAMG Netz GmbH nicht abschließend beurteilt werden. Letztlich wird die öffentliche Wahrnehmung von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst, von denen die Netzkosten ein wichtiger ist, aber nicht der einzige oder notwendigerweise der dominierende ist. Es ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass eine gerechtere Verteilung der Infrastrukturkosten und damit deren regionale Senkung eine positive Wirkung auf die öffentliche Wahrnehmung entfalten wird.

3. Welche Maßnahmen zur Anpassung des Netzentgeltsystems erachten Sie für erforderlichlich?

Sicht der WEMAG Netz GmbH: Die Netzentgeltsystematik ist durch zunehmende Ausnahmetatbestände bzw. Sonderregelungen gekennzeichnet. Hierzu gehören Regelungen zu individuellen Netzentgelten, die einer Lastreduzierung in sogenannten Hochlastphasen Vorschub leisten, wobei die Dimensionierung des Verteilnetzes in Gebiet der WEMAG Netz GmbH sich nicht mehr an der Verbrauchslast orientiert. Weitere „Schieflagen“ in der an dem Absatz (kWh) orientierten Ermittlung der Netzentgelte insbesondere im Bereich der Haushalts- und Kleingewerbekunden ergeben sich aus der zunehmenden Deckung des Bedarfs aus Eigenerzeugung. Diese führt im Ergebnis zu einer Reduzierung der Entgelte, ohne dass tatsächlich auf einen adäquaten Leistungsbezug verzichtet werden muss. Die bestehende Systematik in der Ermittlung der Netzentgelte orientiert sich im Schwerpunkt an der durchgeleiteten Mengen nicht jedoch an der in Spitzenzeiten dafür notwendigen Netzkapazität. Insofern ist eine grundlegenden Prüfung der Grundausrichtung der Netzentgeltsystematik im nichtleistungsgemessenen Bereich in Richtung höhere Grundpreis oder Entgelt für bereitgestellte Kapazität sowie im leistungsgemessenen Preis in Richtung stärkerer Leistungsanteil in den Entgelten bei Benutzungsstunden <2.500 notwendig.

4. Wird der Netzausbau flexibel an neue Windenergie-Potenzialgebiete angepasst oder schränkt die bestehende Netzinfrastruktur die Auswahl neuer Windeignungsgebiete ein, indem Einspeisepunkte nur dort eingerichtet werden, wo bereits Netzintegrität besteht? In anderen Worten: Bildet die Netzplanung die Grundlage für die Eignungsgebiete oder kann der Netzausbau variabel nach den Potenzialgebieten gestaltet werden?

Sicht der WEMAG Netz GmbH: Der Netzausbau kann, solange die Maßnahmen noch nicht begonnen wurden, relativ flexibel an die Entwicklung neuer Eignungsgebiete angepasst werden. Eine bestehende oder sich in der Errichtung befindliche Infrastruktur kann, auf Grund der langen Nutzungsdauern, nicht

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUF SICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

kurzfristig ohne massiven wirtschaftlichen Nachteil an sich stetig ändernde Bedingungen angepasst werden. Gerade vor dem Hintergrund gesamtwirtschaftlicher Effizienz wäre es daher begrüßenswert, Flächenkulissen langfristig festzuschreiben und die Nutzung an die gewöhnliche Nutzungsdauer der technischen Netzanlagen anzupassen.

Diese Frage kann nicht durch die WNG beantwortet werden. Grundsätzlich wäre eine Berücksichtigung der Netzinfrastruktur wünschenswert. Ein positive Anschlussperspektive sollte sich entsprechend positiv auswirken.

Der Planungsverband Westmecklenburg hat über die Beschreibung eines Abwägungskriteriums „Netzintegrationsfähigkeit“ eine Berücksichtigung von möglichen Netzanschlusskapazitäten in der Teilfortschreibung für Windvorranggebiete in Westmecklenburg in das Verfahren einfließen lassen.

Wortlaut Prüfauftrag durch WEMAG Netz:

„[...] Relevant für die Abwägungsentscheidung könnte sein, dass sich im Windenergiegebiet bereits eine geeignete Stromnetzinfrastruktur befindet oder perspektivisch befinden wird, sodass das Windenergiegebiet gesamtsystemisch effizient mit der geeigneten Stromnetzinfrastruktur erschlossen werden könnte.

Geeignet bezieht sich hier auf die technisch erforderliche Spannungsebene und auf freie bzw. künftig erschließbare Kapazitäten für die Integration der Strommengen aus den neuen Windenergieanlagen in das Netz, wobei es nicht um Synchronität von Erzeugung und Verbrauch ankommt. Im Rahmen der Abwägung ist vielmehr zu beurteilen, ob dauerhaft kein örtlicher Verbrauch oder keine Abnahme des Stroms im Sinne einer Speicherung und / oder des Transports prognostiziert werden kann. [...]“

Die Planungsverband Region Rostock hat dieses Kriterium nicht in einer Vorbewertung von Flächen für Windvorganggebiete angewendet.

Zusammenfassend muss jedoch festgehalten werden, dass die Netzplanung nicht die Grundlage für die Eignungsgebiete bildet.

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Der Netzausbau ist parallel zum Ausbau der Windenergie voranzutreiben. Eine strenge Zuordnung des bestehenden Netzes zu zukünftigen Windenergie-Potenzialgebieten ist unbedingt zu vermeiden. Wenngleich der Netzausbau ebenfalls eine hohe Priorität einnehmen muss, so kann er den Vorranggebieten für Windenergie folgen, weil mit deren Festlegung auch ein besser planbarer Netzausbau ermöglicht wird. Diese Reihenfolge entspricht der Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers in §§ 8, 12 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023, der an weiteren Erleichterungen für den Netzanschluss arbeitet. Eine systematische Abweichung in Mecklenburg-Vorpommern ist nicht ratsam. Eine Berücksichtigung des Abwägungskriteriums „Netzintegrationsfähigkeit“ (Fachaufsichtliche Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes, 12.04.2023, S. 3 f.) erscheint

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUF SICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

praxisfern und die Abgrenzung, wann dieses greifen sollte, willkürlich: So führt die Umsetzung teils dazu, dass neben einem solchen „Netzengpassgebiet“ liegende Windparks an denselben Netz-verknüpfungspunkten angeschlossen werden müssen wie Windparks innerhalb solcher „Netzengpassgebieten“, aber dennoch die Flächen planerisch unterschiedlich behandelt werden. Nicht nachvollziehbar ist, dass teilweise Gebiete als kritisch eingeschätzt werden, nur weil der Abstand zu den nächsten Netzverknüpfungspunkten etwas weiter weg ist, es aber für diese Gebiete bereits positive Netzanschlussaussagen gibt.

Außerdem bedarf das gesamte Stromnetz auf unterschiedlichen Spannungsebenen und nicht nur in kleinen Teilregionen der Optimierung, der Verstärkung und des Ausbaus (NOVA-Prinzip). Hierbei handelt es sich um temporäre Effekte, während die Planung der Vorranggebiete für Windenergie langfristig wirken.

5. Sind aus Ihrer Sicht die zeitlichen Vorgaben zur Umsetzung der Flächenziele durch Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen auch in Ansehung der Erfahrungen bei der Fortschreibung des Kapitels Energie in den vergangenen Jahren machbar?

Sicht der WEMAG Netz GmbH: Der Netzausbau ist derzeit und wird auch perspektivisch nacheilend erfolgen. Anschlüsse können bereits heute z.T. nur mit Redispatch-Maßnahmen erfolgen, also dem gezielten Herunterregeln von Erzeugungsanlagen um Überlastungen im Verteilnetz zu beseitigen.

RD Mengen 2023 60GWh (davon WNG: 23 GWh)

RD Kosten 2023 5,3 Mio. € (davon WNG: 2,4 Mio.€)

In der Betrachtung auf die Windvorranggebiete wird lediglich der Netzausbau und die Windenergie betrachtet. Eine wesentliche Herausforderung ist derzeit die Antragslage für den Anschluss von Photovoltaikanlagen. Diese sind für den Netzausbau ebenfalls entscheidend und greifen auf die gleichen Netzkapazitäten zu.

Die Integration der Anschlussleistungen aus der Fortschreibung des Kapitels Energie wird wahrscheinlich zum großen Teil möglich sein. Jedoch ist eine zeitliche Einordnung wichtig. Die Umsetzung von Netzausbaukonzepten wird Jahre in Anspruch nehmen, so dass ein unmittelbarer Anschluss von großer Erzeugungsleistung einen sehr hohen und sprunghaften Anstieg von Redispatchkosten bedeuten würde. Auch kann die Leistung nicht vollständig in das Bestandsnetz integriert werden da Betriebsgrenzen erreicht werden.

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Ja. Durch den „Systemwechsel“ von der bisherigen Ausschlussplanung zur nunmehr vorzunehmenden Positivplanung sind die zeitlichen Vorgaben umsetzbar. Das neue System der Positivplanung hat die Probleme der Erstellung eines komplexen und rechtssicheren gesamtträumlichen Plankonzepts, einer komplexen Abwägungsentscheidung sowie Diskussionen über den Umfang des substantiellen Raumes deutlich reduziert. Hinzu kommen die durch das Land vorgegebenen

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUF SICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

klaren Kriterien des Erlasses zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 7. Februar 2023 – V 130 - 00001-2023/005-012 – Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2023 Nr. 7, S. 97 ff.), bei deren Einhaltung eine einfachere Positivplanung, zeitnah gelingen kann. Zwingende Voraussetzung hierfür ist allerdings die Planung mit einer ausreichenden großen Fläche inklusive eines Sicherheitspuffers. Der Sicherheitspuffer ist unbedingt einzuplanen, um nicht in die harte Sanktion der Öffnung aller Außenbereichsflächen zu fallen, wenn einzelne Flächen doch nicht auf das notwendige Teilflächenziel anrechenbar sein sollten.

6. Welche Auswirkung (auf Netzausbau, Planungseffizienz, Zielerreichung, Planungssicherheit etc.) hat die Ausweisung der schlussendlich insgesamt auszuweisenden Flächenbeiträge in den Regionen über zwei Planungsschritte (Frist 2027 und Frist 2032) anstelle der Ausweisung in einem einzelnen Planungsschritt?

Aus Sicht der WEMAG Netz GmbH: wäre die Ausweisung in einem Planungsschritt für die strategische Netzausbauplanung von deutlichem Vorteil. Die notwendige Planung des Netzausbaus kann sich von Beginn an, an der entsprechenden Zielgröße ausrichten. Allerdings kann der gleichzeitige Ausweis ggf. die Diskrepanz zwischen Netzausbau und Ausbau der Erzeugungsanlagen noch vergrößern.

Die Anforderungen zum Anschluss von Windkraftanlagen und die Antragslage wird sich an der Ausweisung der insgesamt auszuweisenden Flächenbeiträge (2,1% der Landesfläche) orientieren.

Die Ausweisung von 2,1 % zum Jahr 2027 wird die Anforderungen im Vergleich zu einer stufenweisen Ausweisung (1,7 % in 2027 und 2,1 % in 2032) steigern. Die zeitliche Diskrepanz zwischen dem Netzausbau und den Anforderungen zur Integration der Erneuerbaren Energien werden sich erhöhen.

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Die Ausweisung über zwei Planungsschritte erschwert die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger, weil gleich nach der ersten Ausweisung die Planung der zweiten Ausweisung begonnen werden müsste. Mit einer Ausweisung kann insgesamt und einmalig für das Erfordernis des Ausbaus der erneuerbaren Energien geworben sowie ein einheitliches Konzept verfolgt werden. Dies reduziert zugleich den erheblichen Aufwand bei den regionalen Planungsverbänden, deren Kapazitäten sehr stark für solche Planungen mit ihren Planungsschritten absorbiert werden, egal wie umfangreich Ausweisungen sind.

Zwei Planungsschritte erschweren zudem die Planung bei der Optimierung, der Verstärkung und des Ausbaus des Stromnetzes, welche mit einer einheitlichen Gebietsausweisung mehr Planungssicherheit hat.

7. Bietet der Gesetzentwurf ausreichend Raum für die regionalen Planungsverbände, über ihre mindestens beizutragenden Flächenkontingente

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUF SICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

hinaus weitere Windenergiegebiete auszuweisen, ohne diese für die Zielerreichung anderer Regionen anzurechnen?

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Sehr problematisch ist die aktuelle Formulierung von § 9a Abs. 2 Satz 3 LPIG-E: „Nach Maßgabe des Absatzes 3 sind die regionalen Planungsverbände berechtigt, die Teilflächenziele zu überschreiten.“ Dies lässt die Interpretation zu, wonach die regionalen Planungsverbände allein zur Regelung des Flächenüberhangs nach Absatz 3 über das zugewiesene Teilflächenziel von 1,4 % bzw. 2,1 % hinausgehen dürfen. Diese indirekte Deckelung auf die Teilflächenziele ist mit einem hohen Rechtsrisiko verbunden, weil bei einem Wegfall bzw. einer fehlenden Umsetzbarkeit eines bereits kleinen Anteils an Windenergiegebieten insgesamt die mit dem Erreichen des Teilflächenziels verbundene Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Rest der Planungsregion wegfallen würde (§ 249 Abs. 7 i.V.m. Abs. 2 BauGB).

Insofern wird dringend angeraten, die Formulierung in § 9a Abs. 2 Satz 3 LPIG-E wie folgt anzupassen:

„Die regionalen Planungsverbände sind berechtigt, die Teilflächenziele zu überschreiten und wahlweise von der Maßgabe des Absatzes 3 Gebrauch zu machen.“

In diesem Zusammenhang ist auch die Einbeziehung von Bauleitplänen nach § 9a Abs. 2 Satz 2 LPIG-E kritisch zu bewerten (vgl. dazu Ausführungen unter Frage 13).

8. Erachten Sie die Einführung einer Kappungsgrenze bei der Zuweisung von Flächenzielen in einzelnen Landkreisen für sinnvoll, um eine stark ungleichmäßige Verteilung von Windkraftanlagen zu verhindern?

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Nein. Eine Kappungsgrenze auf Ebene der Landkreise ist deshalb schwierig, weil in den Landkreisen unterschiedliche Potenziale für das Erreichen der Teilflächenziele bestehen. Eine solche Kappungsgrenze würde zudem nicht zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Windenergiegebiete führen (vgl. dazu Frage 14).

9. Wie hoch ist die maximale Verbraucherlast in Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis zu der installierten Leistung? Wie kann der Direktverbrauch von lokal erzeugter Energie verbessert werden, um energieintensive Industrien anzulocken und so einen Standortvorteil für Mecklenburg-Vorpommern zu generieren?

Sicht der WEMAG Netz GmbH: Im Versorgungsgebiet der WEMAG Netz GmbH beträgt das Verhältnis maximale Netzlast zu installierter Erzeugungsleistung (inklusive KWK) im Jahr 2023 1:6,4. Somit bestieg die installierte dezentrale Erzeugungsleistung die Jahreshöchstlast um das 6,4-fache. Die in der Konsultation befindliche Kostenwälzung der Netzausbaukosten und damit die Reduzierung der Netzentgelte kann einen Beitrag in diese Richtung leisten. Allerdings sind aus Sicht der WEMAG Netz die regionalen Stromkosten (wovon die Netzentgelte nur einen

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUF SICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

kleineren Teil ausmachen) nicht allein für die Standortentscheidung verantwortlich. Insbesondere die Faktoren Fachkräfte und Infrastruktur spielen hier eine nicht zu vernachlässigende Rolle.

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Eine wichtige Möglichkeit zum Anlocken energieintensiver Industrien und Generierung von Standortvorteilen ist die Entwicklung grüner Gewerbe- bzw. Industriegebiete. Das Beispiel Northvolt in Schleswig-Holstein hat das aktuell gezeigt („Industrie folgt Energie“). Dazu bedarf es aber einer pragmatischen landesgesetzlichen Ausgestaltung des Zielabweichungs-verfahrens zur ortsnahe Verbindung erneuerbarer Energien (Wind, Photovoltaik) mit diesen Gebieten, was durch § 5 Abs. 1 LPIG-E noch nicht gelingt (vgl. dazu Frage 25).

10. Zu welchem Zeitpunkt ist in Mecklenburg-Vorpommern mit einer Überschneidung der Netz- und Speicherkapazitäten mit dem Windkraftausbau zu rechnen und welche Folgen hat der bis dato asynchrone Ausbau?

Sicht der WEMAG Netz GmbH: Die Frage ist nicht pauschal zu beantworten, da die Antragslast von Einspeisern erheblichen Schwankungen unterliegt, bspw. Durch politische Anreizprogramme und Weichenstellungen. Generell ist auf absehbare Zeit trotz großer Strominfrastrukturprojekte von der Notwendigkeit eines weiteren Netzausbaus auszugehen.

11. Halten Sie das im Gesetzentwurf enthaltene Selbsteintrittsrecht der obersten Landesplanungsbehörde für sinnvoll und geboten, sofern die Einhaltung der Fristen und/oder Flächenziele gefährdet ist?

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Ja. Das in § 9a Abs. 10 LPIG-E vorgesehene Selbsteintrittsrecht ist als Ultima Ratio sinnvoll, da regionalpolitische Interessen im Einzelfall zu einer Erschwerung und Verzögerung der Planungen führen können, was aufgrund der weitreichenden Bedeutung (ungesteuerte planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen in der Region) vermieden werden sollte. Eine Alternative wäre es gewesen, die Planung insgesamt auf Landesebene durchzuführen wie etwa in Schleswig-Holstein (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WindBG), um ausreichend Abstand von solchen regionalpolitischen Interessen zu haben. Insofern ist das nun vorgesehene Selbsteintrittsrecht ein ausgewogener Mittelweg zwischen regional- und landespolitischem Interesse, zumal die Rechtsprechung die Letztverantwortung der Regionalen Raumentwicklungsprogrammen beim Land und nicht der Region sieht (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 03. April 2013 – 4 K 24/11 –, Rn. 67; Urteil vom 19. Juni 2013 – 4 K 27/10 –, Rn. 80).

12. Geben aus Ihrer Sicht die zwei fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums die notwendige Unterstützung für die Arbeit der Planungsverbände, wo wird eventuell noch Ergänzungsbedarf gesehen?

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUF SICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Die durch das Land vorgegebenen Kriterien des Erlasses zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land helfen den regionalen Planungsverbänden grundsätzlich durch die eindeutigen Vorgaben und gewährleisten eine landesweit einheitliche Herangehensweise bei gleichzeitiger Offenheit regionalspezifischer Unterschiede. Allerdings besteht hinsichtlich zweier Kriterien Nachbesserungsbedarf:

Kriterium 2.7 Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar: Es wird hierbei auf eine Verbreitungskarte der kohlenstoffreichen Moore abgestellt, wobei allerdings durch die mea bei geologischen Aufschlüssen (bis 10 m) in diesen Bereichen von vermuteten tiefgründigen Mooren keine Mächtigkeiten von 1,20 m der organischen Böden festgestellt wurden. Insofern erscheint die Verbreitungskarte nicht aktuell. Außerdem ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Größenmaßstab nur ein punktueller Eingriff in den Boden und mit entsprechenden Gründungen (Höhen) kann ein Mooregebiet sogar wieder vernässt werden sowie gleichzeitig Windenergie erzeugt werden. Selbst für den Wegebau gibt es entsprechende Konzepte. Ein Gegensatz ist damit nicht festzustellen.

Kriterium 4.1 Binnengewässer aller Ordnungen: Es fehlt eine genaue Definition des freizuhaltenden Gewässerentwicklungskorridors.

Die Fachaufsichtliche Verfügungen des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 12.04. und 27.06.2023 sind hinsichtlich des Abwägungskriteriums „Netzintegrationsfähigkeit“ praxisfern. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 oben verwiesen.

Problematisch ist zudem das sehr offen formulierte Abwägungskriterium Ziff. 3. Flächenauswahl. Darin verstecken sich die Kriterien des Landschaftsbildes und des landschaftlichen Freiraums, wonach selbst Vorbehaltsgebiete erneut freizuhalten sind und hierzu dringend eine abschließende landeseinheitliche Regelung vorzugswürdig ist. Entscheidend wird es zudem sein, dass die regionalen Planungsverbände auch positive Abwägungskriterien heranziehen und nicht allein Kriterien, die gegen die Windenergienutzung sprechen.

13. Gibt es aus Ihrer Sicht Unterstützungsbedarf bei der Zusammenarbeit zwischen Planungsverbänden und Kommunen, um sicher zu stellen, dass gemeindliche Planungen zum Windenergieausbau beim Flächenziel Anrechnung finden, mithin Bestandteil der Regionalplanung werden?

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Ja. Anpassungswürdig ist die Formulierung in § 9a Abs. 2 Satz 2 LPIG-E, wonach „Rechtskräftige Bauleitplanungen für Windenergiegebiete [...] bei der Ausweisung einbezogen werden [sollen].“ Zunächst lässt eine Soll-Regelung den regionalen Planungsverbänden nicht ausreichend Planungsspielräume, weshalb eine Kann-Regelung vorgesehen werden sollte. Die regionalen Planungsverbände dürften anderenfalls nur in atypischen Ausnahmefällen davon abweichen, wären also regelmäßig zur Einbeziehung verpflichtet. Insofern schränkt der Gesetzesentwurf eine weitergehende Ausweisung ein (vgl. dazu Frage 7).

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUF SICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Zudem ist es für die regionalen Planungsverbände auch vor dem Hintergrund sogenannter Ewigkeitsfehler kaum zu bewerten, welche Bauleitplanungen „rechtskräftig“ sind und nicht nur „rechtswirksam“.

Schließlich ist die Einbeziehung von Bauleitplanungen nicht sinnvoll, weil damit die Planungshoheit der regionalen Planungsverbände aus der Hand gegeben wird. So kann die Aufhebung oder Rechtsunwirksamkeit von Bauleitplanungen auf die Wirkung der Regionalplanung durchschlagen, indem dadurch die Teilflächenziele unterschritten werden (§ 249 Abs. 7 i.V.m. Abs. 2 BauGB). Insofern wird für die Regionalen Raumentwicklungspläne ein unnötiges Rechtsrisiko durch den Gesetzesentwurf erzeugt. Jedenfalls sind eine eigene Überplanung der bauleitplanerischen Gebiete durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm sowie eine dahingehende Klarstellung der Zulässigkeit in § 9a Abs. 2 Satz 2 LPIG-E vor diesem Hintergrund ratsam.

14. Wie kann und soll bei der Ausweisung neuer Vorranggebiete ein sensibler Umgang mit bereits überproportional mit Windparks belasteten Regionen wie Altentrepow erreicht werden?

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Auch wenn regionale Unterschiede für das Potenzial von Windenergiegebieten aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen bestehen, so wird seitens der mea ebenfalls betont, dass eine zu hohe Konzentration in einzelnen Räumen der Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für Windenergie im Land entgegensteht. Es wird vorgeschlagen, im Rahmen der vor-zunehmenden Abwägungsentscheidungen die Regionen zu clustern und sich auf diesem Wege um eine einigermaßen gleichförmige Verteilung der Windenergiegebiete zu bemühen. Das neue System der Positivplanung lässt nunmehr einen solchen Ansatz zu, solange die Flächenziele erreicht werden. Hierzu ist das offen formulierte Abwägungskriterium Ziff. 3. Flächenauswahl der fachaufsichtlichen Verfügung vom 12.04.2023 geeignet.

15. Inwieweit reichen Ihrer Ansicht nach Vorgaben zum Umfangsschutz aus, um auch ohne oder neben arten- und naturschutzrechtlichen Belangen Konfliktpotenzial zu erkennen und dem entgegenzuwirken, um die Akzeptanz nicht zu verlieren?

Sicht der WEMAG Netz GmbH: Umfangsschutz meint hier wahrscheinlich die planerischen Leitlinien als Vorgaben für die Planungsverbände. In dieser Definition kann der Netzbetreiber keine fachliche Einschätzung geben.

Wünschenswert wäre jedoch, würde die Möglichkeiten aus der EU-Notfallverordnung EUVO 2022/2577 (Entfall einer UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) und der artenschutzrechtlichen Prüfung für ausgewiesene EE- und Netzgebiete, für die eine SUP (strategische Umweltprüfung) bereits durchgeführt wurde) in Mecklenburg Anwendung finden könnte. Das könnte entscheidende Vorteile für die Geschwindigkeiten von Genehmigungsverfahren bringen. Die aktuelle Einschätzung des Wirtschaftsministeriums dazu (vom 01. März 2023) ist, dass diese Vorteile nur für die Höchstspannungsnetze möglich sind, da der LEP (Landesentwicklungsplan)

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUF SICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

lediglich diese Trassen untersucht hätte und für die Trassen der Hochspannungsnetze damit keine SUP vorliegt.

Nach unserer derzeitigen Kenntnis umfasst die aktuell stattfindende Aktualisierung des LEP auch wider die HS Netze nicht. Der LEP wird uns aber erst in der Konsultation bekannt werden.

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Entsprechend der Antwort zu Frage 14 dienen neben einer solchen Clusterung und einigermaßen gleichförmigen Verteilung auch die Vorgaben zum Umfangschutz dazu, weiter-hin Akzeptanz der Anwohnerinnen und Anwohner zu fördern. Damit sind diese Vorgaben wichtig, aber auch in der aktuellen Form ausreichend, wenngleich dennoch die Flächenziele erreicht und das Kriterium nicht missbräuchlich zur Verhinderung genutzt werden darf, in-dem faktisch im Außenbereich liegende Splittersiedlungen wie Ortschaften eingestuft werden.

- 16. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gibt vor, dass Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. Dezember 2027 1,4 Prozent seiner Fläche für Windenergie ausweisen muss und bis zum 31. Dezember 2032 2,1 Prozent. Wäre es aus Ihrer Sicht vorstellbar, in das Planungsgesetz zunächst lediglich das Flächenziel von 1,4 Prozent bis 2027 aufzunehmen und hinsichtlich der ambitionierteren 2,1 Prozent zunächst abzuwarten, ob ein so hoher Windenergiebedarf - auch mit Blick auf künftige Energiepolitiken - überhaupt noch besteht?**

Sicht der WEMAG Netz GmbH: Sicher ist, dass die Leistungsentwicklung mit 1,4 % gekoppelt mit den entstehenden Photovoltaikanlagen weiterhin das die Energieexporte im Netzgebiet der WNG erhöhen wird.

2023 lag die EE Quote der WNG bei 229 % (3,9 TWh EE Menge zu 1,7 TWh Verbrauch).

Ob und welche EE Quote im Netzgebiet der WNG ausreichend ist, kann nicht losgelöst von einer Gesamtbetrachtung in Deutschland erfolgen.

Die Transformation im Zuge der Energiewende wird analog zu den ehemaligen energieproduzierenden Schwerpunktregionen z.B. Lausitz und Ruhrpott (Kohleabbaugebiete) neue Regionen für die Erzeugung von Energie hervorbringen. Mecklenburg wird mit den zur Verfügung stehenden Flächen wahrscheinlich zu diesen Regionen gehören.

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Nein. Dieser Vorschlag ist nicht sinnvoll, da vor dem Hintergrund des eher noch wachsenden Energiebedarfs für die Wärmewende (Power-to-Heat), für die Dekarbonisierung der Industrie sowie für die Versorgung systemrelevanter wasserstofffähiger Gaskraftwerke (Power-to-Gas / Erzeugung von grünem Wasserstoff) selbst bei einem Regierungswechsel eine erneute Reduzierung des Energiebedarfs aus der Windenergie kaum denkbar ist. Doch selbst wenn der Bedarf wieder zurückgehen sollte, ist eine Gesetzesanpassung vorzugs-würdiger, um Bürgerinnen und Bürgern bei den aktuellen Bedarfen und Entwicklungen nicht falsche gesetzgeberische Versprechen einer sich grundsätzlich ändernden Energiepolitik zu machen.

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUF SICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Schließlich handelt es sich um geltendes Recht, das umzusetzen ist und erst bei einer bundesgesetzlichen Änderung das LPIG wieder anzupassen ist.

17. Wie bewerten Sie die im Windenergieflächenbedarfsgesetz festgelegten Flächenausbauziele für die Bundesländer, auf die sich der Gesetzentwurf bezieht? Sind reine Flächenangaben zielführend mit Blick auf die fortlaufende technische Weiterentwicklung der Windkraftanlagen?

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Da das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) die geltende Rechtslage darstellt und es sich um ein erlassenes Bundesgesetz ohne Zustimmungsbedürftigkeit der Länder handelt, erübrigt sich eine diesbezügliche Diskussion auf Landesebene. Es ist zudem anzunehmen, dass hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung die nach den Flächenangaben vor-gesehenen Flächen aufgrund verschiedener Restriktionen nicht vollumfänglich genutzt werden können und dass der Energiebedarf noch wachsen wird (vgl. Frage 16).

18. Welche Chancen und Risiken ergeben sich für Mecklenburg-Vorpommern, wenn beispielsweise eine Ausweisung von 3 Prozent der Landesfläche statt nur der vom Bund vorgegebenen 2,1 Prozent an Windenergiegebieten im Landesplanungsgesetz vorgesehen wird? Ist eine Ausweisung von 3 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete im Rahmen Flächenkontingente des Planungserlasses Wind-an-Land unter Berücksichtigung der „Kriterien für besondere Schutzgüter“ möglich?

Sicht der WEMAG Netz GmbH: Einfache Analogie ist, mehr Fläche bedeutet mehr Anschlussleistungen. Dafür müssten die Netzausbaumaßnahmen ebenfalls weiter skaliert werden.

Insbesondere die zeitlichen Aspekte sind hier nochmals zu betonen. Netzausbau und damit das Schaffen von Netzkapazitäten benötigt Zeit und die derzeitige Antragslage übersteigt die Anschlussmöglichkeiten.

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Angesichts des weiter wachsenden Energiebedarfs (vgl. Frage 16) sowie des Standortvorteils, wenn ausreichende erneuerbare Energie vor Ort verfügbar ist („Industrie folgt Energie“), bietet eine höhere Ausweisung mehr Chancen als Risiken für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Es ist in jedem Fall sinnvoll, die vom Bund vorgegebenen Flächenziele angemessen zu übertreffen, um zu vermeiden, dass durch Wegfall einzelner Windenergiegebiete und Unterschreiten des Flächenziels die damit bezweckte gesetzliche Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Rest der Planungsregion außerhalb der Windenergiegebiete leer-läuft und ein ungesteuerter Ausbau eintritt (§ 249 Abs. 7 i.V.m. Abs. 2 BauGB).

19. Wie beurteilen die anwesenden Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften die nach dem Gesetzentwurf auszuweisenden Flächenziele? Halten Sie diese für

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

möglich und wünschenswert, sowohl hinsichtlich des planerisch Machbaren als auch der Akzeptanz in der Region?

- 20. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, auf Landesebene überhaupt keine Flächenausweisung vorzunehmen, mit der Folge, dass es bei der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich bliebe, auch unter Berücksichtigung des neuen § 249 Abs. 7 BauGB?**

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Die Folge eines solchen Vorgehens wäre ein ungeplanter und ungesteuerter Ausbau der Windenergie im Außenbereich. Das hätte nicht nur die befürchtete „Verspargelung“ der Landschaft mit abnehmender Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger zur Folge, sondern auch einen erheblich erschwerten, weil nicht planbaren Netzausbau. Dies ist keine vor-zugswürdige Option.

- 21. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Streichungen zahlreicher Passagen mit der Begründung des Bestehens inhaltsgleicher Regelungen im ROG? Wo ergeben sich hierdurch praktisch dennoch substantielle Änderungen der Rechtslage? Gibt es Streichungen, von denen abgesehen werden sollte? Falls ja, aus welchen Gründen?**

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Die Grundsätzlich ist es zu befürworten, dass zwischen Bundes- und Landesrecht keine Dopplung besteht und eine Deregulierung vorgenommen wird. Allerdings führt die Streichung von § 16 Abs. 2 LPIG dazu, dass für die befristete Untersagung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anstatt bisher eine Gesamtdauer von zwei Jahren nunmehr eine Verlängerung bis zu drei Jahren möglich ist. Da solche Planungen und Maßnahmen regelmäßig bedeutsam sind – selbst der Netzausbau könnte darunterfallen –, ist die Begrenzung auf eine Gesamtdauer von zwei Jahren weiterhin vorzugswürdig. Insofern sollte Ziffer 16 des Gesetzesentwurf wie folgt angepasst werden:

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 wird aufgehoben

b) Absatz 3 wird Absatz 1 und nach dem Wort „Untersagung“ werden die Wörter „gemäß § 12 des Raumordnungsgesetzes“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird Absatz 1 angefügt und nach dem Wort „Gesamtdauer“ werden die Wörter „abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes“ eingefügt.

Umgekehrt ist die Verschärfung der Voraussetzungen für Zielabweichungsverfahren in § 5 Abs. 1 LPIG-E nicht nachvollziehbar und dringend davon abzuraten (vgl. dazu Frage 25).

- 22. Im bisherigen Absatz 4 des § 4 des Gesetzes, der nach dem Entwurf Absatz 3 wird, sollen die Wörter „und sind zu begründen“ gestrichen werden, weil diese Begründungspflicht auch aus § 7 Abs. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) folge. In Absatz 6 des § 4 bleibt dagegen die Zuständigkeitsregelung „zur Klarstellung“ erhalten. Eine solche Erhaltung „zur Klarstellung“ sollte auch hinsichtlich der**

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUF SICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Begründungspflicht bleiben. Warum sind beide Punkte unterschiedlich zu behandeln?

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Während die Begründungspflicht nach § 7 Abs. 5 ROG allgemein für alle Raumordnungspläne gilt, ist es Ländersache die Zuständigkeit zu regeln, weshalb die Klarstellung in § 4 Abs. 6 LPIG-E und Differenzierung nachvollziehbar ist.

- 23. Mit der vorgesehenen Streichung von § 4 Absatz 9 entfällt auch der Satz „Bei Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist eine wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden im Sinne des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes vorzusehen“. Hat der Wegfall dieser Passage Auswirkungen auf die Möglichkeit der Umsetzung entsprechender wirtschaftlicher Beteiligungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden?**

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Eine wirtschaftliche Teilhabe der Gemeinden ist unabhängig von dieser entfallenen Regelung, welche sich auf die nicht mehr festzulegenden Eignungsgebiete bezieht, nach § 6 EEG 2023 sowie für Gemeinden wie auch Bürgerinnen und Bürger nach dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz möglich.

- 24. § 5 des Gesetzentwurfs der Landesregierung ermöglicht unter bestimmten Bedingungen Abweichungen von den Zielen des Raumentwicklungsprogramms durch die oberste Landesplanungsbehörde. Mit der Einführung einer Genehmigungsfiktion gilt das Einvernehmen als erteilt, falls innerhalb eines Monats keine Antwort auf das Einvernehmensersuchen erfolgt. Könnte diese Regelung eine gründliche Abwägung untergraben und die Raumplanung beeinträchtigen?**

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Grundsätzlich ist die Einvernehmensregelung sehr begrüßenswert, weil in der Vergangenheit erhebliche Verzögerungen bei diesem verfahrensrechtlichen Schritt ein maßgebliches Hindernis für Zielabweichungsentscheidungen waren und durch die zwischenzeitliche Tendenz der Rechtsprechung des OVG Mecklenburg-Vorpommern auch in diesem Bereich Untätigkeitsklagen mit Kostenrisiken für das Land Mecklenburg-Vorpommern drohen können.

Entscheidend und dringend ergänzungsbedürftig ist eine Regelung vergleichbar zu § 36 Abs. 2 BauGB, wie mit einem rechtswidrig versagten Einvernehmen eines Fachministeriums umzugehen ist. Gerade die neu geregelte Einvernehmensfiktion binnen Monatsfrist könnte zur Folge haben, dass es vorsorglich zu fristgerechten pauschalisierten Versagungen des Einvernehmens kommt, ohne dass diese eine hinreichende Auseinandersetzung mit den Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 LPIG-E beinhaltet. Nach der bisherigen Systematik ist in einem solchen Fall die Staatskanzlei dazu berufen, auf das entsprechende Fachministerium einzuwirken. Zur Klarheit aller Verfahrensbeteiligter sollte deshalb § 5 Abs. 1 LPIG-E um folgenden Satz 5 und 6 ergänzt werden:

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUF SICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

„Das Einvernehmen der jeweils berührten Fachministerien darf nur aus den sich aus Satz 2 ergebenden Gründen versagt werden. Die Staatskanzlei hat ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen eines Fachministeriums auf Antrag des Antragstellers zu ersetzen.“

Zur Abwägung, welche eine erhebliche und mit der bundesgesetzgeberischen Intention nicht vereinbare Verschärfung des Landesrechts darstellt, wird auf die nachfolgende Frage 25 verwiesen.

25. Wie bewerten Sie die in § 5 vorgesehene Änderung der Regelungen zu Zielabweichungen, insbesondere in Hinblick auf den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik?

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: § 5 Abs. 1 LPIG-E enthält maßgebliche Abweichungen gegenüber der Neuregelung des § 6 Abs. 2 ROG, die zwingend anzupassen sind. Während § 6 Abs. 2 ROG nunmehr eine Soll-Regelung (sogenanntes intendiertes Ermessen) beinhaltet und damit Zielabweichungen regelmäßig beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zu erteilen sind, beinhaltet § 5 Abs. 1 LPIG-E weiterhin eine Einvernehmensregelung der jeweils berührten Fachministerien sowie weitere Tatbestandsvoraussetzungen, welche eher auf Ablehnung der Zielabweichung gerichtet sind. Dabei ist die gesetzgeberische Intention der geänderten Regelung des § 6 Abs. 2 ROG, u.a. Kritik der Europäischen Kommissionen aufzugreifen und ein transparenter gesetzlicher Entscheidungsmaßstab vorzusehen (BT-Drs. 20/4823, S. 22). Deshalb hat der Bund allein die zuständige Raumordnungsbehörde ohne weitere zwingende Beteiligungen zur Entscheidung berufen gesehen, was mit einer Einvernehmens- anstatt Benehmensregelung in § 5 Abs. 1 LPIG-E deutlich erschwert wird. Die weitere Tatbestandsvoraussetzung „aufgrund veränderter Tatsachen und Erkenntnisse“ war bereits in der Vergangenheit umstritten (wegen Abweichung von der bundesgesetzlichen Regelung ablehnend VG Greifswald, Urteil vom 24.08.2020 - 5 A 869/17 HGW -, Urteilsumdruck S. 9). Problematisch und korrekturbedürftig sind die weiteren vorgesehenen Regelungen „oder wegen übergeordneter Bundes- oder Landesinteressen oder der Berührtheit der Grundzüge der Planung zurückgewiesen werden muss.“

Entsprechend der Rüge der Europäischen Kommission ist der Entscheidungsmaßstab damit völlig intransparent, nämlich welche Bundes- oder Landesinteressen relevant sind und wann diese als übergeordnet gelten. Dies eröffnet eine gewisse Beliebigkeit und einen uneinheitlichen Entscheidungsmaßstab.

All diese erheblichen rechtlichen Unsicherheiten schlagen sich negativ auf den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik nieder.

Insofern sollte § 5 Abs. 1 LPIG-E – wie auch andere Regelungen im LPIG-E – insgesamt auf § 6 Abs. 2 ROG verweisen und dies lediglich um verfahrensrechtliche Regelungen zum Benehmen (= reine Anhörung ohne Zustimmungspflicht) ergänzen:

„Anträge auf Zielabweichung nach § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes sind bei der obersten Landesplanungsbehörde zu stellen. Diese entscheidet im Benehmen mit den jeweils berührten Fachministerien. Hat ein zu beteiligendes Fachministerium innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

abgegeben, so ist davon auszugehen, dass es sich nicht äußern will. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden.“

Es ist zudem ratsam, vergleichbar zur Windenergie durch die Raumordnung ein landesweit einheitliches Vorgehen (Kriterienset) bei der Freiflächenphotovoltaik im Landesraumentwicklungsprogramm vorzusehen, anstatt – wie nur übergangsweise für eine begrenzte Anzahl von Einzelfällen – dies über Zielabweichungsverfahren zu regeln.

26. Sind Ihrer Ansicht nach die bisherigen Kriterien für Zielabweichungsverfahren bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausreichend, um diese weiterhin als Ausnahmeregelung zu Zielen der Raumordnung durchzuführen? Wird Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf gesehen?

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Wie zur Frage 25 ausgeführt wäre eine raumordnerische Planung im Landesraumentwicklungsprogramm vorzugswürdig. Jedenfalls aber wird dringend die Anpassung und Vereinfachung von § 5 Abs. 1 LPIG-E unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 ROG auch für Zielabweichungsverfahren bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen empfohlen, anstatt abweichende und unbestimmte Regelungen aufzunehmen.

Es ist raumordnungsrechtlich zudem zweifelhaft, ob die Matrix entsprechend dem Papier „Voraussetzungen ZAV Freiflächenphotovoltaik, Stand: 31.05.2022“ die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG oder § 5 Abs. 1 LPIG-E abbildet, wengleich eine einheitliche Herangehensweise grundsätzlich befürwortet wird.

27. Wird die geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes Ihrer Ansicht nach zu einer realen Beschleunigung von Planungsverfahren für Anlagen der erneuerbaren Energien führen, auch mit Blick auf die in § 5 Abs. 1 (neu) vorgesehene Genehmigungsfiktion für Zielabweichungsverfahren?

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Wie zur Frage 24 und 25 ausgeführt ist eine Ergänzung der vorgesehenen Einvernehmensregelung für den Umgang mit einer rechtswidrigen Versagung, bestenfalls aber eine grundsätzliche Anpassung und Reduzierung der Regelung der Zielabweichung des § 5 Abs. 1 LPIG-E identisch zum Bundesrecht und lediglich ergänzt um ein Benehmen unbedingt notwendig, um eine echte Beschleunigung zu erzielen. Die bisherigen Zielabweichungsverfahren lassen eine solche Beschleunigung noch nicht erkennen, was neben erheblichen Verzögerungen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Hauptursache für Verzögerungen von Anlagen der erneuerbaren Energien in Mecklenburg-Vorpommern darstellt.

28. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, im Landesplanungsgesetz analog zur Windenergie auch den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik über die Ausweisung von entsprechenden Flächenkontingente in den einzelnen Planungsregionen mit gewissen Fristen vorzusehen (z. B. 1 Prozent der Regionsfläche für Photovoltaik

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

bis 2027)? Welche Vor- und Nachteile ergeben sich daraus im Gegensatz zur aktuellen Praxis z. B. mit Blick auf den Netzausbau, Planungseffizienz, Zielerreichung, Planungssicherheit, Umweltverträglichkeit, Akzeptanz, Kosten etc.

Sicht der WEMAG Netz GmbH: Die aktuelle Praxis zieht nur für die Windenergie einen Ordnungsrahmen zur klaren regionalen Verortung von entstehenden Erzeugungsanlagen vor.

Photovoltaikanlagen haben mit der 5000 ha Entscheidung kurzfristige und exponentiell wachsende Anträge ungeordnet Netzgebiet der WNG erzeugt.

Eine gemeinsame Flächenkulisse von Wind- und Photovoltaikausbaubereichen ermöglicht dem Netzbetreiber eine gezieltere Planung von Netzausbaukonzepten. So könnten zum einen die sich ergebenden Anschlussleistungen in diesen Netzkonzepten auf Umsetzbarkeit bewertet werden und zum anderen die zeitlichen Zusammenhänge realistisch eingeschätzt werden. Aus unserer Sicht wäre eine gemeinsame Planungskulisse demnach wünschenswert.

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Grundsätzlich wird ein planerisches Vorgehen befürwortet. Allerdings erscheint gegenüber einer weiteren Aufgabenübertragung an die regionalen Planungsverbände sowie damit zusammenhängender Belastung mit weiteren planerischen Tätigkeiten eine Anpassung des Landesraumentwicklungsprogramms vorzugswürdig, durch welche einheitliche klare Regelungen (Kriteriensatz: u. a. geringe Bodenpunktezah, devastierte Flächen, max. Größenbegrenzung, prozentualer Flächenanteil pro Gemeinde) zur raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit aufgenommen werden.

Zudem ist die erhebliche Belastung der Netze vor allem schon heute durch entsprechende Netzanträge für Freiflächen-PVA, großteils auch von Anlagen außerhalb des EEG, bedingt. Mithin befinden sich bereits zahlreiche Bauleitverfahren für PVA in der Entwicklung, die bereits ausreichen könnten, die Flächenziele des Bundes zu erfüllen. Anzuregen wäre eine zentrale Erfassung der in der Entwicklung befindlichen Flächen, um die Potenziale zuverlässig einschätzen zu können.

Wichtig ist, wenn es zu einer Systemänderung weg von der „seriellen Zielabweichung“ hin zu neuen Regelungen im Landesraumentwicklungsprogramm kommt, dass der Vertrauensschutz in Bezug auf bisherig beantragte Zielabweichungsverfahren berücksichtigt wird und Übergangsregelungen vorgesehen werden.

29. Welche Möglichkeit sehen Sie für einen prioritären Ausbau von Photovoltaik auf vorhandenen Dachflächen und devastierten Flächen vor dem Hintergrund der hohen Anzahl vorliegender Anträge zu Zielabweichungsverfahren für Flächenphotovoltaikanlagen?

Sicht der WEMAG Netz GmbH: Diese Frage kann nicht allgemein beantwortet werden. Für eine Beantwortung dieser Frage müssten die vorhandenen Netzanschlüsse in eine Bewertung eingehen. Festzustellen ist jedoch, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen große Erzeugungseinheiten sind und die

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

energiepolitischen Ziele so mit weniger Anlagen (reine Anzahl der Vorgänge und Einzelanlagen) erreichbar sind. Auch können größere Einheiten in den neuen Netzanschlusskonzepten mit HöS/HS Umspannwerken angeschlossen werden. Für einen flächendeckenden Ausbau „aller“ Dachflächen ist ein zusätzlicher Netzausbaubedarf in der Mittel- und Niederspannung zu erwarten.

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Es kann durch Anpassung im Landesraumentwicklungsprogramm ein entsprechender, seitens der mea ebenfalls befürworteter Vorrang für devastierte und niedrig bonitierte Flächen (siehe Kriterienempfehlung Frage 28) vorgesehen werden.

30. Bezugnehmend auf die Änderungen in § 7 zum Landesraumentwicklungsprogramm, insbesondere den Wegfall bestimmter Fristen und die frühzeitige Bekanntgabe, wie wird sichergestellt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nach wie vor effektiv gewährleistet ist? Welche Rolle spielt der Landesplanungsbeirat im Rahmen des Erlasses als Rechtsverordnung?

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Die frühzeitige Unterrichtung wird weiterhin vorgesehen, nunmehr über § 7 Abs. 2 Satz 1 LPIG-E i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG. Die Beteiligungsregelungen in § 9 ROG werden als effektiv angesehen und stehen nicht hinter den bisherigen Regelungen im Landesrecht zurück.

Der Landesplanungsbeirat nach § 11 LPIG hat beratende Funktion, um aufgrund der divers vertretenen Expertise unterschiedliche Belange effektiv einzubringen sowie im Austausch miteinander eine Harmonisierung gegenläufiger Belange vorzuprägen. Hierfür ist es allerdings erforderlich, dass Netzbetreiber und Verbände der erneuerbaren Energien durch eine aktuelle Anpassung von § 11 Abs. 3 LPIG in den Landesplanungsbeirat aufgenommen werden, um auch diese wesentlichen Landesinteressen hinreichend zu berücksichtigen und beratend einbringen zu können.

31. Zu § 9a Abs. 2 Landesplanungsgesetz: Wie werden in Planungsverbänden ohne rechtskräftige Planungen für Windenergiegebiete bestehende, aber noch nicht rechtskräftige Windenergieanlagen bei der Zielerreichung der Flächenbeitragswerte berücksichtigt?

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: § 9a Abs. 2 LPIG-E sieht keine Berücksichtigung vor. Dies ist wegen der Unbeständigkeit solcher Windenergieanlagen (unterschiedliche Laufzeiten etc.) auch ratsam, um das Erreichen der Teilflächenziele nicht zu gefährden.

32. Der neue Absatz 3 des § 9 des Landesplanungsgesetzes sieht vor, dass die Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumentwicklungsprogrammen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll, die im Umweltbericht des Landesraumentwicklungsprogramms nicht erfasst wurden. Dies leuchtet unter dem Gesichtspunkt der Planungseffizienz ein. Sehen Sie hier aber nicht Gefahr, dass die Regelung zu einer Verringerung von

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUF SICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Umweltstandards führt, gerade auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zwischen der Aufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms und der Aufstellung des regionalen Raumentwicklungsprogramms erhebliche Zeit liegen kann? Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung.

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Es handelt sich um eine übliche Regelung zur Abschichtung (vgl. § 50 Abs. 3 UVPG). Da die Prüftiefe und Regelungsdichte der Regionalen Raumentwicklungsprogramme gegenüber dem Landesraumentwicklungsprogramm regelmäßig größer ist, wird die Abschichtung auf wenige, unproblematische Fälle praktisch beschränkt bleiben. Es findet dann eine vertiefte Prüfung im Rahmen der Regionalen Raumentwicklungsprogramme statt (vergleichbar zu § 48 UVPG).

33. Wie bewerten Sie die in § 9 a Absatz 3 der Novelle eingeführte Möglichkeit vertraglicher Vereinbarungen zwischen den regionalen Planungsverbänden zur Erreichung der Flächenbeitragswerte?

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Die gesetzgeberische Intention geht auf § 7 Abs. 4 WindBG zurück, der eine Flächenüberhang-Regelung vorsieht, allerdings nur zwischen einzelnen Bundesländern. Die bundesgesetzliche Regelung ist gegenüber des landesrechtlichen Regelungsvorschlags transparenter ausgestaltet, weil nicht wie in § 9a Abs. 3 LPIG-E eine unbekannte vertragliche Regelung erstellt wird und diese – möglicherweise auch nur mit Bezugnahme darauf – erst mit der Genehmigung über das fortgeschriebene Regionale Raumentwicklungsprogramm und damit zu einem sehr späten Zeitpunkt bekannt gemacht wird. Insofern sollte bei Abschluss einer vertraglichen Regelung diese auch bereits Gegenstand der für das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG auszulegenden zweckdienlichen Unterlagen sein, wofür folgende Ergänzung in § 9a Abs. 3 Satz 4 LPIG-E denkbar wäre:

„Sie sind mit dem Nachweis der erfolgten Genehmigung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes zweckdienliche Unterlagen sowie Teil des Beschlusses der Verbandsversammlung über das fortgeschriebene regionale Raumentwicklungsprogramm.“

34. Wie bewerten Sie die in § 9 a Abs. 5 festgelegten Abstände von Windenergiegebieten zu Siedlungsflächen? Sollten hier gegebenenfalls Flexibilisierungsmechanismen vorgesehen werden?

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Die in § 9a Abs. 5 LPIG-E vorgesehene Formulierung „mindestens“ bei dem Abstand von 1.000 Metern bzw. 800 m wird kritisch gesehen, da damit über die Planungsregionen hinweg unterschiedliche größere Abstände ermöglicht werden, was von Bürgerinnen und Bürgern als ungerecht wahrgenommen werden könnte. Ein landesweit einheitlich geltender Abstand ist hingegen zu befürworten, weshalb „mindestens“ gestrichen werden sollte.

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

35. **Wie bewerten Sie die in § 9 a Absatz 5 vorgesehene Abstandsregelung für Windenergiegebiete zu Wohngebieten und Splittersiedlungen? Gibt es aus Ihrer Sicht alternative Abstandsregelungen, die auf die pauschale Festlegung von Mindestabständen verzichten, die ebenfalls zur Gewährleistung eines angemessenen Siedlungsabstandes geeignet wären, insbesondere mit Blick auf tatsächliche Beeinträchtigung von Anwohner*innen und Akzeptanz?**

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: Die in § 9a Abs. 5 LPIG-E vorgenommene Differenzierung wird befürwortet und hat sich bundesweit als angemessen herausgestellt. Eine andere Bemessung des Abstands etwa mit 5 x Höhe der Windenergieanlage (= H) bzw. 3 x H ist weniger geeignet, weil dies die Heranziehung einer Referenzanlage erfordert und damit erneut eine landesweit uneinheitliche und damit wenig akzeptierte Anwendung eröffnet wäre.

36. **Der Änderungsentwurf des Landesplanungsgesetzes der Landesregierung enthält keine Änderungen, die die Zusammensetzung der regionalen Planungsverbände betreffen. Bislang sind in den Planungsverbänden die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen kreisangehörigen Städte und die Mittelzentren einer jeweiligen Region vertreten. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass die Grundzentren keine Mitglieder entsenden dürfen, obwohl die Folgen der Planungen vor Ort wirksam und sichtbar werden?**

37. **Die Zusammensetzung der Verbandsversammlungen der Regionalen Planungsverbände, geregelt in § 14 des Gesetzentwurfes, bevorzugt städtische Gebiete gegenüber ländlichen Regionen, da automatisch besetzte Positionen wie Landräte und Bürgermeister von den Vertreterzahlen der Landkreise abgezogen werden, wodurch ländliche Gebiete unterrepräsentiert sind. In Anbetracht der Tatsache, dass Entscheidungen der Regionalen Planungsverbände vor allem im ländlichen Raum erhebliche Auswirkungen haben, wie könnte eine Änderung des § 14 des Landesplanungsgesetzes aussehen, um eine ausgewogene Vertretung der ländlichen Interessen, also eine Spiegelbildlichkeit, in den Verbandsversammlungen herzustellen?**

38. **Wie bewerten Sie die Zusammensetzung der regionalen Planungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich ihrer Repräsentativität der Kommunen vor Ort, aber auch ihrer Effektivität, Beschlüsse zu fassen im Vergleich zur Herangehensweise anderer Bundesländer?**

Sicht der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH: In der Vergangenheit haben teils erhebliche regionalpolitische Überlegungen eine an sich abstrakte und objektive Planung geprägt. Wenngleich die Besetzung der regionalen Planungsverbände es ermöglicht, regionale Besonderheiten besser aufzugreifen, so kann die Effektivität und Objektivität der Beschlussfassung mit der größeren Distanz des zuständigen Planungsgremiums zunehmen, wie dies etwa in Schleswig-Holstein mit Ansiedlung auf der Landesebene der Fall ist. Mit den im

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUF SICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Landesrecht verorteten Weisungsrechten bis hin zum Selbsteintrittsrecht wird ein Mittelweg gewählt (vgl. dazu Frage 11).

Für Rückfragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Schwerin, den 15. Februar 2024

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Murche
Technischer Vorstand

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUF SICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140